Abgaben
9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

Roland Hauer
T +43 42 42 / 205-5410
E roland.hauer@villach.at
W villach.at

Zahl: 3/A - PG/1/2026

Villach, 1. Juni 2026

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Juli 2026, Zahl: 3/A - PG/1/2026, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen ausgeschrieben wird (Kurzparkzonengebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 47/2025 und gemäß den Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960) oder in Teilen von solchen, wird für die nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer, die Entrichtung einer Parkgebühr von der Stadt Villach ausgeschrieben.

§ 2
Festlegung der Zone für gebührenpflichtiges Parken

Gemäß der Verordnung des Stadtsenates der Stadt Villach vom 24. Juni 2026 (Kurzparkzonenverordnung) wird laut Plan der Stadt Villach, Tiefbau und Verkehrsplanung, vom 6. Juni 2011 (Plan Nr. 2367), letzte Änderung: 26. Mai 2026, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, die darauf dargestellte Zone der Villacher Innenstadt zur Kurzparkzone bestimmt.

§ 3
Höhe der Parkgebühr

(1) Die Parkgebühr beträgt für jede halbe Stunde Abstelldauer EUR 0,70 (70 Cent). Die Gesamtabstelldauer darf insgesamt 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß § 2 beschriebenen Zone an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr.

(3) Die Entrichtung der Parkgebühr erfolgt durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkautomaten, oder durch Abbuchung von Bonuspunkten von der Villacher City-Bonuskarte an den Parkscheinautomaten, oder mit Debit- und Kreditkarten (Maestro, VISA, Mastercard), oder mittels Mobiltelefon (Handyparken).

§ 4
Abgabenschuldner

(1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als zwanzig Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet, und zwar nach dem Ablauf der zwanzig Minuten, wobei die höchstzulässige Gesamtabstelldauer von 180 Minuten nicht überschritten werden darf.

(2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist im Fahrzeug deutlich sichtbar zu machen

(3) Wird ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, ist der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

§ 5
Pauschalierte Kurzparkzonengebühr

Inhaber einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 sind zur Entrichtung einer pauschalierten Kurzparkzonengebühr nach Maßgabe der folgenden Absätze verpflichtet:

(1) Inhaber von Berechtigungen zum Dauerparken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, wenn der Antragsteller innerhalb der für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung geltenden Zone - Villach Nord oder Villach Süd (nicht

Zone Hausergasse) - wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken,

a) und Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder
b) nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

(2) Die Geltungsdauer der pauschalierten Kurzparkzonengebühr beträgt 12 oder 24 Monate. Beginn und Ende entsprechen der Geltungsdauer der Ausnahmebewilligung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

(3) Die Höhe der pauschalierten Kurzparkzonengebühr beträgt € 6,25 pro Monat und ist gleichzeitig mit Erteilung der Ausnahmebewilligung vorzuschreiben.

(4) Die pauschalierte Kurzparkzonengebühr gemäß Abs. 1 gilt nur für jenes Gebiet als entrichtet, für welches dem Abgabenschuldner die Ausnahmebewilligung erteilt wurde.

(5) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Ausnahmebewilligung Gebrauch zu machen, so ist

a) im Falle eines Wechsels des in der Ausnahmebewilligung bezeichneten mehrspurigen Kraftfahrzeuges der entsprechende Anteil an der bereits gemäß Abs.1, 2 und 3 entrichteten Abgabe für künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen;
b) im Falle der vorzeitigen Rücknahme oder Rückgabe der Ausnahmebewilligung ist auf Antrag des Abgabenschuldners der entsprechende an der bereits gemäß Abs. 1, 2 und 3 entrichteten Abgabe rückzuerstatten. Angefangene Kalendermonate werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.

§ 6
Befreiungen

Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a StVO. 1960;
b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO. 1960;
c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO. 1960 gekennzeichnet sind;
d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO. 1960 gekennzeichnet sind;
e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29 b StVO. 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
h) Fahrzeuge von Bewilligungsinhabern nach § 45 Abs. 4 und 4a der StVO. 1960, die bewilligungsgemäß abgestellt sind;
i) Fahrzeuge, die von Personen im Rahmen eines ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstes bei einer Fahrt zur Durchführung einer Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe und Heimhilfe im dienstlichen Auftrag eines mobilen sozialen Pflegedienstes, der sich in einem Vertragsverhältnis zum Land Kärnten befindet, selbst gelenkt werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadt Villach auf Antrag ausgestellten Hinweistafel deutlich gekennzeichnet sind;

§ 7
Kennzeichnung der Gebührenpflicht

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen werden durch entsprechende Hinweistafeln im Sinne des § 52 Z 13 d letzter Satz der StVO. 1960 gekennzeichnet. Die Gebührenpflicht tritt mit Zeitpunkt des Anbringens der Hinweistafeln ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 95/2024.

§ 8
Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29. November 2024, Zahl: 3/A – PG/1/2024, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

H:\Borstner\Projekte\Parkplätze\Gebührenpflichtige_Kurzparkzone\Gebührenpflichtige_Kurzparkzone_3h_Lp_Nr_2367_Mai_2026

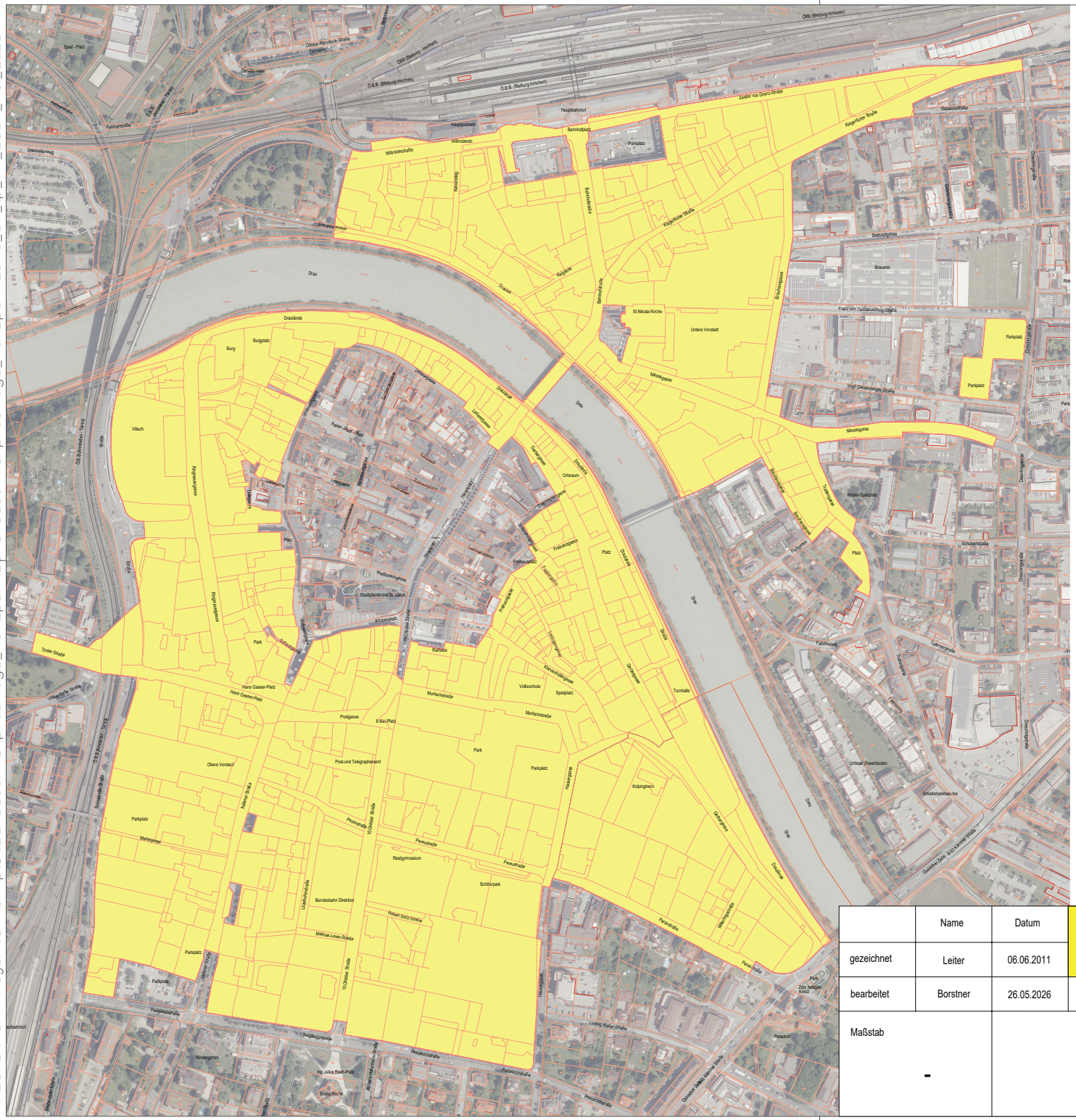

Gebührenpflichtige Kurzparkzone

Montag - Freitag 08.00 - 18.00 Uhr

Gebührenfreie Kurzparkzone

Samstag 08.00 - 13.00 Uhr

Letzte Änderung Mai 2026

	Name	Datum			Name	Datum
gezeichnet	Leiter	06.06.2011	villach	geprüft		
bearbeitet	Borstner	26.05.2026	**Tiefbau und Verkehrsplanung**	gefertigt		
Maßstab -	Gebührenpflichtige **Kurzparkzone - 3 Stunden** Lageplan			Plan Nr.	2367	
				Ers. für		
				Ers. durch		